

Satzung des Sportschützen Vereins Frankenberg e.V.

Marburger Straße 80 35066 Frankenberg

Präambel

Der Verein fördert männliche, weibliche und diverse Mitglieder gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportschützen Verein Frankenberg e.V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Frankenberg/Eder.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes, oder anderer anerkannter deutscher Verbände.
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
 - c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenden Auslagen erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V.
2. Die Mitglieder sind dem Hessischen Schützenbund angeschlossen.
3. Über die Mitgliedschaft zu weiteren oder anderen Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- c. Ehrenmitglieder:
Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a) und c).

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung der ernannt werden, der sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Funktionen als Vorsitzender, stellvertretender, Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer oder Sportleiter können als Ehrenfunktionen zuerkannt werden.
3. Vereinsmitglieder, die dem Schützenverein mindestens 25 Jahre als Mitglied angehören, werden zum Beginn des Jahres zu Ehrenmitgliedern ernannt, in dem sie das 75. Lebensjahr vollenden.
4. Adressen und Kontoänderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Stichtag ist hierbei der 15. September eines jeden Jahres. In jedem Falle aber mindestens 15 Tage vor dem letzten Termin zur Bearbeitung bei dem jeweils angeschlossenen Verband. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat. Der Vorstand beschließt den Ausschluss mit einfacher Mehrheit, nachdem er dem Mitglied vorher eine angemessene Frist zur Äußerung eingeräumt hat. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin bleibt der Ausschluss-Beschluss in Kraft.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
5. Im Fall des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

6. Streichung der Mitgliedschaft

(a) Ein Mitglied kann außerdem durch Streichung seiner Mitgliedschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(b) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist und diese Gesamtsumme auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen ab Absendung der Mahnung voll entrichtet wurde.

Die Streichung des Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen diese Satzung, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane oder gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens verstoßen hat.

Die Streichungsmitteilung muss mit Einschreiben an die letzte, dem Verein bekannte

Anschrift des Mitglieds erfolgen.

- (c) In der Mitteilung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (d) Die Streichungsmitteilung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurück kommt.
- (e) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied nicht nochmal gesondert mitgeteilt.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen oder Extrazahlungen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr besteht,
 - den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
 - den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen oder Extrazahlungen zu bezahlen.
 - die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
 - Vereinseigentum schonend zu behandeln und es schützen zu helfen.
 - Den Anordnungen des Vorstandes sowie der von ihm bestellten Organe in Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem stellvertretenden Kassierer
 - dem 2. stellvertretenden Kassierer

- dem Schriftführer
- dem stellvertretenden Schriftführer

Wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

2. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen

Ihm gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretenden Vorsitzende
- der 2. stellvertretende Vorsitzende
- der Kassierer
- der stellvertretende Kassierer
- der 2. stellvertretende Kassierer
- der Schriftführer
- der stellvertretende Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

Für bestimmte Angelegenheiten des Vereins kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, die nach seiner Weisung die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse berechtigt.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind z.B. der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der 2. Stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der stellvertretende Kassierer, der 2. stellvertretende Kassierer, der Schriftführer, der stellvertretende Schriftführer. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbständig ergänzen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen, und zwar durch Aushang am und im Schützenhaus, durch E-Mail und durch Veröffentlichung in der örtlichen Zeitung, zur Zeit ist das die HNA.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Den Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter.
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Entgegennahme der Jahresberichte einschließlich des Rechnungsabschlusses
 - d. Kassenprüfungsberichts
 - e. die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes und des Jugendsprechers.
 - f. die Wahl der Kassenprüfer
 - g. den Veranstaltungskalender,
 - h. die Entscheidung über Satzungsänderung oder Satzungsneufassung,

- i. Anträge
 - j. Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.
 6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
 7. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffer 8, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtig Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
 9. Außerordentliche Versammlungen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einberufen. Außerordentlichen Versammlungen stehen die Befugnisse zu wie den ordentlichen.
 10. Anträge zur Mitgliederversammlung, die zu einem eigenen Tagesordnungspunkt führen, müssen mindestens 4 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingehen.
 11. Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, bei der erstmaligen Wahl einen Kassenprüfer für zwei Jahre, den zweiten Kassenprüfer für ein Jahr, anschließend jedes Jahr im Wechsel einen Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
Der Prüfungstermin ist mit dem Kassierer abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung die geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Stadt Frankenberg/Eder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat und bei eventueller Wiedergründung des Vereins an den Verein zurückgeht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innerverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese von der Mitgliederversammlung am 25.01.2020 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung, ggf. Geschäftsordnung, vom 28.01.2017, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Frankenberg den 25.01.2020

Unterschriften